



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Memoriale an die Schweden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. nächst-anderwandten Bettern, Dero contentement von Herken gerne, wollten es lieber 1647.
 Mart, fördern dann hindern, haben auch an dem Stift Halberstadt kein Erb- sondern tempo-
 ral-Recht zu suchen, und wenn sich dieses ender, Ihre Churfürstliche Durchlauchten
 es gerne zu gönnen, so lange aber Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten Jura
 wahren, und dieselben legitimus contradictor verbleiben können, Ihre Chur-
 fürstliche Durchlauchten keine titulata bonæ fidei possessionem erlangen, noch Ihre
 Christliches Gewissen ab aliena rei scientia exoneriren. Mein gnädigster Herr
 hat auch seines Rechts, das Sie sich ebener massen reserviren, auch zu Ihre Chur-
 fürstlichen Durchlauchten, als einem nahen Anverwandten Evangelischem Churfürsten,
 sich dessen Intervention nicht versehen, sich nichts begeben oder verlustig worden: und
 demnach Ihre Königl. Majestät und Cron Schweden das Stift Halberstadt durch
 ihre Waffen einbefommen, und noch in Händen haben; so hat mein gnädigster Herr
 mir befohlen, bey Ew. Ew. Excell. Excell. gebühlich anzufuchen, nach erfolgten Frie-
 dens-Schluss die Possession nicht in Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, sondern viel-
 mehr in Dero Händen, so lange Ihre Hochfürstliche Durchlauchten Jura an Dero
 Stift wahren, zu stellen. Dieselbe werden es um Ihre Königl. Majestät mit ange-
 nehmer Dienst-Erweisung, um Ew. Ew. Excell. Excell. auch mit sonderbahrer Freund-
 schafft und wolgeneigter Affektion zu beschulden, sich jederzeit angelegen seyn lassen.
 Dñabrück, den 11. Martii, Anno 1647.

§. XXXII.

Vorstellung
 des Dohm-
 Capituls
 zu Ragueburg,
 wegen dessen
 Cession, bey
 dem Schwe-
 dischen Satis-
 faction-
 Punct.

Nicht minder war das Dohm-Capitul
 des Stifts Ragueburg darüber betre-
 ten, daß dieses Stift, ein Equivalenz,
 zu Contentirung des Fürstlichen Hauses
 Mecklenburg, davor abgeben sollte, weil
 man von diesem Herzogthum, die Stadt
 Wismar und andere Städte, abreißen
 und an die Schweden geben wollte. Um
 nun solches zu hinterreiben, fertigte sel-
 biges anfänglich zwey Deputirten aus ih-
 rem Mittel, namentlich Hans Heinrich
 von der Lühe, und Andreas von Bern-
 storff, einem Vater des, in folgenden Zei-
 ten so hoch-berühmten und vortrefflichen
 Königl. Groß-Britannischen und Chur-
 Braunschweig-Lüneburgischen Premier-
 Ministers, Andreas Gottlieb, Frey-
 herrns von Bernstorff, auf Gartow,
 Wedendorff, Woterfen und Drey-
 Lützwow, an Herzog Adolph Friede-
 rich zu Mecklenburg, ab, um sowohl das
 grosse Präjudiz, so Er sich und seinem
 Hause, durch Annehmung eines solchen
 Equipollents, zuziehen würde, als
 auch zugleich den schlechten und geringen
 Zustand solchen Stifts vorzustellen, im-

massen die anliegende Instruction sub
 N. I. und die schriftliche Proposition sub
 N. II. mehrers besagen. Alldieweil aber
 in des Herzogs von Mecklenburg freyer
 und eigener Willkühr selbst nicht stund,
 hierunter zu thun, was Ihm etwa gefällig
 oder anständig hätte seyn mögen, sondern
 Er sich in diesem Stück nach dem Entschluß
 derer höhern, und besonders der dazumahl
 mächtigen Crone Schweden richten mußte.
 So schickte obbesagtes Dohm-Capitul
 zu Ragueburg, für sich, und in Krafft
 dazumahl getragener Fürstlich-Bi-
 schöfflicher Regierung, ihren Colle-
 gam, Andrea von Bernstorff, als
 würcklichen Abgesandten auf den Frie-
 dens-Congress, um das Stifftische In-
 teresse, daselbst nach Möglichkeit zu besor-
 gen. Was auch derselbe, gleich anfangs,
 bey den Schweden dieserhalb vorgestel-
 let, das zeigt anliegendes Memoriale
 sub N. III. Wiewohl diese Sa-
 che, als zu dem Mecklenburgischen
 Equivalent-Punct gehörig, nachgehends
 zu solchem mit gezogen worden.

Dasselbe
 schickte deshal-
 ber einen Ge-
 sandten, An-
 dream von
 Bernstorff,
 Sen. auf den
 Friedens-
 Congress.

N. I.